

- a. welcher Zwischenhafen angelaufen werden soll,
  - b. ob die Beförderung nach dem Zwischenhafen und die Weiterbeförderung von dort ab mit einem Dampfschiffe oder Segelschiffe und ob auf dieses Weiterreise und in welchem Hafen nochmals ein Wechsel des Schiffes Statt finden soll,
  - c. ob in den Zwischenhäfen die Verpflegung der Passagiere auf Rechnung des Ahders, Expedienten oder Wäblers erfolgt und an wen die Passagiere dierhalb in den Zwischenhäfen sich zu halten haben,
  - d. ob die Lebensmittel gelocht oder ungelocht geliefert werden,
  - e. wie lange höchstens der Aufenthalt in den Zwischenhäfen währen und ob und welche Entschädigung für den Fall einer Verzögerung geleistet werden soll, sowie denn überhaupt für den Fall solcher indirekten Beförderungen auf die Bekanntmachung vom 30. Juni v. J. wiederholt aufmerksam gemacht wird.
3. Dem Agenten ist die Anforderung einer besondern Vergütung Seiten des Auswanderenden untersagt, er hat sich dierhalb lediglich an seinen Austraggeber zu halten.
  6. Die Agenten dürfen Personen, welche der Militairpflicht oder einer zu erwartenden Bestrafung sich zu entziehen suchen, wissenlich nicht befördern.
  7. Der Agent soll sich im Besitze der an dem Einschiffungsorte wegen der Auswandererbeförderung geltenden amtlichen Verordnungen befinden und dem Auswanderenden auf Verlangen Kenntniß davon geben.
  8. Der Agent hat über die von ihm abgeschlossenen Ueberfahrtsverträge genaue Verzeichnisse zu führen und solche auf Erfordern den zuständigen Behörden vorzulegen.
  9. Der Agent hat eine von dem unterzeichneten Ministerium zu bemessende Kaution wegen treulicher Erfüllung seiner Obliegenheiten zu bestellen, und unterliegt für den Fall der Nichtbeachtung der ihm auferlegten Verpflichtungen einer Polizeistrafe bis zu fünfzig Thalern.
  - 10) Die Zurückziehung der ertheilten Konzessionen bleibt jeder Zeit vorbehalten, soll aber, neben den etwa verwirkten öffentlichen Strafen unausbleiblich dann erfolgen, wenn der Agent der Verleitung zur Auswanderung durch Verspiegelung unwahrer Thatfachen oder der Bevortheilung der Auswanderer bei Versorgung ihrer Geschäfte namentlich ihrer Geldangelegenheiten sich schuldig macht.
  - 11) Die Verleitung sowohl als die Zurückziehung der Konzessionen soll künftig öffentlich bekannt gemacht werden.

Wera, am 29. Juli 1852.

**Kürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.  
von Bretschneider.**